

## **Geschäftsordnung für die Ortschaftsräte**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am ... 2009 gemäß §§ 51 a, 86 Abs. 8 es Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) folgende Geschäftsordnung für die Ortschaftsräte erlassen:

### **I.**

#### **Abschnitt Sitzung der Ortschaftsräte**

##### **§ 1**

#### **Einberufung, Einladung, Teilnahme**

- (1.) Der Ortsbürgermeister beruft den Ortschaftsrat ein. Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts sind anzugeben. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Sie muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung im nicht öffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind, sind sie in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen.
- (2.) Die für die Sitzung des Ortschaftsrates erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich beizufügen, wenn nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen. Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung der Frist von einer Woche. Sie kann in Notfällen (§ 51 Abs. 4 Satz 5 GO LSA) abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen und die Dringlichkeit ist zu begründen.
- (3.) Zeit, Ort und Tagesordnung sind mindestens am dritten Tage vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung von Tagesordnungspunkten für nicht öffentliche Sitzungen hat so zu erfolgen, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (4.) Sitzungen des Ortschaftsrates finden in der Regel alle vier Wochen statt.

##### **§ 2**

#### **Änderung der Tagesordnung**

- (1.) Nur in Fällen äußerster Dringlichkeit (§ 51 Abs. 4 Satz 5 GO LSA) kann die Tagesordnung um Angelegenheiten zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Ortschaftsrates erweitert werden.
- (2.) Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ortschaftsräte entschieden werden.

### **§ 3 Öffentlichkeit von Sitzungen**

- (1.) Alle Einwohner haben das Recht, an den öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates teilzunehmen.
- (2.) Sind die für die Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.
- (3.) Zuhörer sind nicht berechtigt, in den Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

### **§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit**

- (1.) In nicht öffentlicher Sitzung ist zu beraten und zu entscheiden über Angelegenheiten, bei deren Behandlung das öffentliche Wohl oder schutzwürdige Interessen Dritter berührt werden.

Sofern nicht im Einzelfall das öffentliche Wohl oder schutzwürdige Interessen Dritter unberührt bleiben, ist die Öffentlichkeit in der Regel bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten,
  - b) Grundstücksangelegenheiten,
  - c) Vergabeentscheidungen.
- (2.) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

### **§ 5 Einwohnerfragestunde**

- (1.) In der Tagesordnung des Ortschaftsrates ist jeweils eine Fragestunde nur für Einwohner aufzunehmen.

Die Einwohner der Ortschaft haben das Recht, sich mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an den Ortschaftsrat zu wenden.

- (2.) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechnigt, Fragen, die Anliegen von allgemeinem Interesse der Ortschaft betreffen und in deren Zuständigkeit fallen, zu stellen.
- (3.) Der Ortsbürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden.

- (4.) Melden sich mehrer Einwohner gleichzeitig zu Wort, so bestimmt der Ortsbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (5.) Die Antwort zur gestellten Frage erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister.

Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen ggf. als Zwischenbescheid erteilt werden muss.

## **§ 6 Sitzungsverlauf**

- (1.) Der Ortsbürgermeister leitet die Verhandlungen im Rahmen dieser Geschäftsordnung. Er eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl.
- (2.) Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

### **I. Öffentlicher Teil der Sitzung**

- (1.) Eröffnung der Sitzung,
- (2.) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung,
- (3.) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- (4.) Genehmigung der Niederschrift, ggf. Beschluss zur Änderung,
- (5.) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung; ggf. Erweiterung der Tagesordnung,
- (6.) Bericht der Stadtverwaltung über Einwohneranfragen und Vorschläge des Ortschaftsrates,
- (7.) Bericht des Ortsbürgermeisters über Beschlüsse des Ortschaftsrates,
- (8.) Behandlung der Tagesordnungspunkte
- (9.) Fragestunde für die Einwohner,
- (10.) Anträge, Anfragen, Vorschläge der Ortschaftsräte.

### **II. Nicht öffentlicher Teil der Sitzung**

- (1.) Behandlung der nicht öffentlichen Tagesordnungspunkte,
- (2.) Anfragen der Ortschaftsräte,
- (3.) Schließung der Sitzung.

## **§ 7**

### **Anträge und Anfragen; aktuelle Stunde**

- (1.) Jedes Mitglied, jede Fraktion ist berechtigt, Anträge einzubringen und Anfragen zu stellen.
- (2.) Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Sitzung bis 12.00 Uhr beim Ortsbürgermeister eingegangen sein.
- (3.) Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich des Ortschaftsrates fallen.

## **§ 8**

### **Beratung der Sitzungsgegenstände**

- (1.) Beschlussvorlagen oder Anträge müssen vom Einreicher erläutert oder begründet werden. Erst danach sind Geschäftsordnungsanträge auf Nichtbehandlung, Verweisung oder Vertagung zulässig. Dann fordert der Ortsbürgermeister zur Wortmeldung auf. Er erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der durch Handaufhebung angezeigten Wortmeldung.
- (2.) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zum Stellen von Anträgen zur Geschäftsordnung und zur Berichtigung eigener Angaben.
- (3.) Das Mitglied des Ortschaftsrates, das wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 31 GO LSA von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnte, hat dies dem Ortsbürgermeister vor Beginn der Sitzung unaufgefordert mitzuteilen.
- (4.) Ein Mitglied des Ortschaftsrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort in derselben Angelegenheit kann nur zweimal erteilt werden. Dem Oberbürgermeister oder einem durch ihn benannten Vertreter ist jederzeit auf sein Verlangen das Wort zu erteilen.
- (5.) Bis zum Beginn der Abstimmung über einen Verhandlungsgegenstand kann jeder Ortschaftsrat Änderungs- und Ergänzungsanträge zu einem Verhandlungsgegenstand stellen. Die Änderungs- und Ergänzungsanträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlusstext enthalten und dem Ortsbürgermeister schriftlich vorliegen.

## **§ 9**

### **Geschäftsordnungsanträge**

- (1.) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:
  - a) Schluss der Aussprache und Abstimmung.
  - b) Abschluss der Rednerliste,
  - c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
  - d) Begrenzung der Redezeit,
  - e) Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung,
  - f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

- g) Übergang zur Tagesordnung,
- h) Erteilung des Rederechts an Sachverständige und/oder Sachkundige.

- (2.) Über diese Anträge entscheidet der Ortschaftsrat vorab mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Ortschaftsrates.
- (3.) Meldet sich ein Ortschaftsrat zur Geschäftsordnung durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden.

Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern.

Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

- (4.) Bei dem Antrag „Schluss der Aussprache“ gibt der Ortsbürgermeister die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Danach erteilt er dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung. Gegen diesen Antrag darf nur ein weiterer Redner sprechen.

## **§ 10 Persönliche Bemerkungen**

- (1.) Zu Persönlichen Bemerkungen wird erst nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung über den betreffenden Gegenstand das Wort erteilt.
- (2.) Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen ihn vorgekommen sind, zurückweisen und eigene Ausführungen richtig stellen.
- (3.) Die Redezeit für persönliche Bemerkungen beträgt höchstens 5 Minuten.

## **§ 11 Abstimmung**

- (1.) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrags auf Schluss der Beratung lässt Ortsbürgermeister abstimmen.
- (2.) Es wird grundsätzlich durch Handzeichen bzw. Erheben der Stimmkarte offen abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.

Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Ortschaftsrates kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden.

- (3.) Stehen mehr Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in folgender Reihenfolge abgestimmt:
  - 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
  - 2. Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,

3. weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine stärker belastende Maßnahme zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Nr. 1 bis 3 fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Ortsbürgermeister.

- (4.) Vor jeder Abstimmung hat der Ortsbürgermeister die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (5.) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied schriftlich innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.
- (6.) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Ortsbürgermeister oder einen von ihm Beauftragten in Anwesenheit der Mitglieder des Ortschaftsrates.
- (7.) Das Abschlussergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Ortsbürgermeister bekannt zu geben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Ortschaftsrates angezweifelt, so ist die Abstimmung unverzüglich zu wiederholen.

## **§ 12 Wahlen**

- (1.) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2.) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen werden durch den Ortsbürgermeister aus der Mitte des Ortschaftsrates mehrere Stimmzähler bestimmt.
- (3.) Für Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind zu falten.
- (4.) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf Stimmen abgebende Personen zu vermeiden.

Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

- (5.) Gewählt ist die Person, für die die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Ortschaftsräte gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, an dem auch neue Bewerber

teilnehmen können. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Ortsbürgermeister zu ziehen hat.

Steht nur eine Person zu Wahl, findet für den Fall, dass die Person nicht die Mehrheit der Ja-Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält, ein zweiter Wahlgang statt, an dem neue Bewerber teilnehmen können. Sofern es nur auf den auf eine Person beschränkten Wahlvorschlag verbleibt, ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat.

- (6.) Der Ortsbürgermeister gibt das Ergebnis der Wahlen bekannt.

### **§ 13**

#### **Unterbrechung, Übertragung und Vertagung**

- (1.) Der Ortsbürgermeister kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Ortschaftsrates ein entsprechender Beschluss von mehr als der Hälfte der anwesenden Ortschaftsräte gefasst wird.

Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

- (2.) Der Ortschaftsrat kann:

1. die Beratung über Einzelpunkte der Tagesordnung vertagen oder
2. die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.

- (3.) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.

- (4.) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung einen Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.

- (5.) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung am nächsten Tag fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung ist nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Mitglieder des Ortschaftsrates sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten. Sofern dieses Verfahren nicht zur Anwendung kommt, sind restliche Punkte in der nächstfolgenden Sitzung des Ortschaftsrates an vorderster Stelle abzuwickeln.

## **§ 14 Protokollführung**

Die Protokollführung erfolgt durch einen vom Oberbürgermeister bestimmten Beamten oder Angestellten.

## **§ 15 Sitzungsniederschrift**

(1.) Über den Inhalt des § 56 Abs. 1 GO LSA hinaus muss die Sitzungsniederschrift folgendes enthalten:

- a) die Namen der anwesenden und nicht anwesenden Ortschaftsratsmitglieder,
- b) Protokollführer,
- c) Ort und Zeit, Dauer der Sitzung,
- d) Eröffnung, Ordnungsmäßigkeit der Einladungen,
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- f) Bestätigung/Änderung der Tagesordnung,
- g) Bestätigung der Sitzungsniederschrift/Änderung
- h) Bericht der Stadtverwaltung über Ergebnisse von Einwohnerfragen und über Anträge und Vorschläge der Ortschaftsratsmitglieder,
- i) Berichte des Ortsbürgermeisters über Beschlüsse des Ortschaftsrates,
- j) Behandlung der Tagesordnungspunkte,
- k) Fragestunde für Einwohner,
- l) Anträge, Anfragen, Vorschläge der Ortschaftsratsmitglieder,
- m) Informationen, Stellungnahmen, aus den Ausschüssen, Termine.

(2.) Jedes Mitglied des Ortschaftsrates kann verlangen, dass seine Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden.

(3.) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4.) Die Niederschrift ist allen Ortschaftsräten zuzuleiten. Sie muss vom Ortsbürgermeister und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

(5.) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Ortschaftsrat.

Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Ortschaftsrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

Eine erneute Beratung oder sachliche Änderung der in der Niederschrift enthaltenen Beschlüsse findet nicht statt.

(6.) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift sind die Tonbandaufnahmen zu löschen.

Aufzeichnungen auf Tonträgern sind nur für die Niederschrift zulässig.

- (7.) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates ist den Einwohnern zu gestatten.

## **§ 16**

### **Änderung und Aufhebung von Beschlüssen des Ortschaftsrates**

- (1.) Der Ortschaftsrat kann einen von ihm gefassten Beschluss frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung ändern oder aufheben.
- (2.) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Ortschaftsrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.
- (3.) Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Ortschaftsrates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvertretbaren Aufwand abgelöst werden können.

## **§ 17**

### **Ordnung in den Sitzungen**

- (1.) Der Ortsbürgermeister leitet die Verhandlung im Rahmen dieser Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2.) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Ortsbürgermeister zur Ordnung gerufen.

Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Ortsbürgermeister das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.

- (3.) Der Ortsbürgermeister kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, „Zur Sache“ verweisen.

Auf diese Verpflichtung kann jeder Ortschaftsrat den Ortsbürgermeister durch den Zuruf „Zur Sache“ hinweisen.

- (4.) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.
- (5.) Der Ortsbürgermeister kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

- (6.) Einem Redner, dem das Wort gemäß Abs. 1 entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.
- (7.) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Ortschaftsrats vom Ortsbürgermeister aus dem Sitzungsraum verwiesen werden. Mit dieser Aufforderung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.

Bei wiederholten Verstößen kann der Ortschaftsrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für 4 Sitzungen ausschließen.

- (8.) Ortschaftsräte, die zur Ordnung gerufen werden oder für die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben.

Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

## **§ 18 Ordnungsmaßnahmen**

- (1.) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Ortsbürgermeisters unterliegen alle Personen, die sich während der Sitzung des Ortschaftsrates im Sitzungssaal aufhalten.
- (2.) Entsteht während der Sitzung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Ortsbürgermeister nach vorheriger Ankündigung, den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder ganz aufheben, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Vorsitzendenstuhl. Hiermit wird die Sitzung für eine halbe Stunde unterbrochen.

- (3.) Hat der Ortsbürgermeister zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Ortschaftsrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

## **IV. Abschnitt Unterrichtung der Öffentlichkeit**

### **§ 19 Unterrichtung der Öffentlichkeit**

- (1.) Die Öffentlichkeit und die Presse sind über die Tagesordnung der Sitzungen des Ortschaftsrates sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (2.) Für die Unterrichtung ist der Oberbürgermeister zuständig.

## **V. Schlussvorschriften**

### **§ 20**

#### **Auslegung der Geschäftsordnung**

Bei Zweifeln über die Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Ortsbürgermeister über die Verfahrensweise.

Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Ortschaftsrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§ 21**

#### **Abweichung von der Geschäftsordnung**

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Ortschaftsrates widerspricht.

### **§ 22**

#### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Fraktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher oder männlicher Form.

### **§ 23**

#### **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ in Kraft.

Dessau-Roßlau, den \_\_\_\_\_

.....  
Oberbürgermeister